

Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg und zur Erhebung des Liedes „Märkische Heide“ zur offiziellen Brandenburger Landeshymne

A. Problem

Im Gegensatz zu fast allen anderen Bundesländern hat Brandenburg bis heute keine eigene Landeshymne. Diese ist jedoch – ähnlich wie die Landesfarben oder das Landeswappen – ein wichtiges Landessymbol und identitätsstiftendes Element für die Brandenburgerinnen und Brandenburger.

B. Lösung

Die Umsetzung der Erhebung des Liedes „Märkische Heide“ zur Brandenburger Landeshymne erfolgt durch Änderung von Artikel 4 der Verfassung des Landes Brandenburg per Gesetz.

C. Rechtsfolgenabschätzung

(a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung?

Zur Zustimmung durch förmliches Gesetz besteht keine Alternative.

(b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder werden Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Nein.

(c) Werden mit den Regelungen Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert?

Nein.

(d) Wie gestaltet sich der mit der Regelung verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten?

aa) In welcher Höhe und wo entstehen Kosten?

Durch die Regelung entstehen keine neuen Kosten.

bb) Welche Deckungsmöglichkeiten und in welcher Höhe bestehen für die unter aa) ausgewiesenen Kosten?

entfällt

cc) Welcher geldwerte Nutzen entsteht und wo fällt er an?

entfällt

dd) Welche sonstigen Vorteile ergeben sich?

entfällt

D. Zuständigkeit

Chef der Staatskanzlei

Gesetz zur Änderung der Verfassung der Landes Brandenburg und zur Erhebung des Liedes „Märkische Heide“ zur offiziellen Brandenburger Landeshymne

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Verfassung der Landes Brandenburg und zur Erhebung des Liedes „Märkische Heide“ zur offiziellen Brandenburger Landeshymne

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 4 (Landesfarben, Landeswappen und Landeshymne):

Die Landesfarben sind rot und weiß. Das Landeswappen ist der rote märkische Adler auf weißem Feld. Die Landeshymne ist das Lied „Märkische Heide“.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Lied „Märkische Heide“ ist der Titel der inoffiziellen Hymne unseres Bundeslandes Brandenburg. Obwohl sie bisher keinen öffentlichen Status hat, wird sie von der großen Mehrheit der Brandenburgerinnen und Brandenburger nicht nur gerne gesungen, sondern auch als Symbol des Landes Brandenburg betrachtet.

Die identitätsstiftende Wirkung dieses Liedes auf die Brandenburgerinnen und Brandenburger ist innerhalb unseres Bundeslandes völlig unstrittig und wurde daher auch vom ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stolpe als solche anerkannt.

Aus diesem Grunde und da Brandenburg im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern bis heute keine offizielle Landeshymne hat, wurde unser vorliegender Gesetzentwurf mit dem Ziel, das Lied „Märkische Heide“ als Landeshymne in der Landesverfassung zu verankern, konzipiert.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende